



## DWS Steuern Aktuell

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

bevor die Sommerferien und (vielleicht) „steuerfreien“ Zeiten wieder beginnen, erscheint noch einmal eine neue Ausgabe von „DWS Steuern Aktuell“, dem Newsletter des [Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.](#) Wie gewohnt erhalten Sie einen kurzen Überblick über aktuelle Gesetzgebungsverfahren, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen. Zudem berichten wir über Neuigkeiten aus dem Steuerrecht und geben Ihnen einen Überblick über unsere aktuellen Seminare sowie über die neuesten Produkte des Verlags des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater und der DWS-Steuerberater-Online GmbH.

### TOP Thema

#### Bayern und Hamburg zum Trotz: Die Reform der Grundsteuer soll kommen

Am 3. Juni 2016 haben sich die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder im Rahmen ihrer Jahreskonferenz gegen die Stimmen von Bayern und Hamburg durchgesetzt und beschlossen, zeitnah eine Bundesratsinitiative für eine umfassende Reform der Grundsteuer auf den Weg zu bringen.

#### Aufkommensneutrale Sicherung der Kommunalfinanzierung

Nun sollen die Länder Hessen und Niedersachsen, entsprechende Gesetzentwürfe einbringen. Ziel der Initiative ist die verfassungsfeste Ausgestaltung der Grundsteuer als verlässlicher Baustein der Kommunalfinanzierung. Angestrebt ist eine aufkommensneutrale Reform, ohne eine flächendeckend höhere Grundsteuerbelastung für die Bürgerinnen und Bürger. Zunächst soll die Bewertung von Grundstücken sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aktualisiert werden. Die derzeit verwendeten Einheitswerte basieren auf jahrzehntealten Wertverhältnissen. Die Neubewertungen sollen zum Stichtag 1. Januar 2022 mit turnusmäßiger Anpassung in den darauffolgenden Jahren vorgenommen werden. Für die neuen Grundsteuerwerte wird insbesondere der dann gültige Bodenrichtwert (bei unbebauten Grundstücken) sowie bei bebauten Grundstücken neben dem Bodenwert zusätzlich der Gebäudewert zu berücksichtigen sein. Letzterer richtet sich im Wesentlichen nach den dann aktuellen Baupreisen sowie Faktoren wie Gebäudeart und Baujahr. Die Bewertung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben soll künftig auf Basis eines typisierenden Ertragswertverfahrens erfolgen.

Aufkommensneutralität soll durch die Festlegung sog. Grundsteuermesszahlen, mit der die künftigen Grundsteuerwerte multipliziert werden, erreicht werden. Erst auf den Steuermessbetrag (Grundsteuerwert x Steuermesszahl) wird dann der jeweilige gemeindliche Hebesatz angewandt – dies ergibt die tatsächlich zu zahlende Grundsteuer. Aufgrund des Umfangs der zu ermittelnden Werte und der tatsächlichen Verhältnisse rechnen die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder mit einem Einsatz der aktualisierten Werte in der Praxis in circa 10 Jahren.

### Aus dem Inhalt

#### In eigener Sache

- 54. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2016 in Berlin
- Verleihung des „Förderpreises Internationales Steuerrecht“ 2016

#### Aktuelle Gesetzgebung

- Referentenentwurf für ein zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen

#### Aktuelle Rechtsprechung

- Negative Hinzurechnung der Verlustübernahme eines stillen Gesellschafters
- EuGH-Vorlage zur Rabattgewährung durch Reisebüros

#### Verwaltung

- Anwendungserlass zu § 153 AO

#### Kurzinformation/Sonstiges

- Neuer Zollkodex der Union tritt in Kraft

## In eigener Sache

### Themen

#### 54. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2016 in Berlin

Mehr als 1.400 Teilnehmer aus Berufsstand, Politik, Gerichtsbarkeit, Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft besuchten den 54. DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS am 23. und 24. Mai 2016 in Berlin. In seiner Eröffnungsrede erörterte der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Dr. Raoul Riedlinger, aktuelle steuer- und berufsrechtliche Themen.

In Bezug auf das internationale Steuerrecht ging er auf die aktuellen Vorhaben zur Verbesserung der Steuertransparenz und den Kampf gegen Steuerhinterziehung und Gewinnverlagerung ein und forderte ein international koordiniertes Vorgehen. Alles andere würde nur den Weg für neue Steuerschlupflöcher ebnen oder zu Doppelbesteuerungen führen.

Mehr unter: [Rede Riedlinger](#)

### Weitere Kurzinformationen

#### Verleihung des „Förderpreises Internationales Steuerrecht“ 2016

Frau Dr. Daniela Hess erhält für ihre Dissertation „Steuroptimale Gestaltung grenzüberschreitender M&A-Transaktionen – Akquisitionen zwischen Deutschland und den USA“ in diesem Jahr den Förderpreis für Internationales Steuerrecht der Bundessteuerberaterkammer. Herr Volker Kaiser, Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer, verlieh die Auszeichnung in Anwesenheit des Doktorvaters Herrn Prof. Dr. Guido Förster von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf auf dem 54. DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS in Berlin.

Mehr unter: [Preisverleihung](#)

## Aktuelle Gesetzgebung

### Themen

#### Referentenentwurf für ein zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen

Mit dem vom BMF vorgelegten Entwurf sollen die von der OECD/G20 empfohlenen Mindeststandards für ein nicht öffentliches Country by Country Reporting (CbCR) umgesetzt werden. Multinationale Konzerne mit einem konsolidierten Umsatz ab 750 Mio. € sollen länderbezogene Informationen bereitstellen und an die Steuerbehörde der ultimativen Konzernobergesellschaft übermitteln. Die Steuerbehörden geben diese Informationen wiederum an die entsprechenden Steuerbehörden anderer teilnehmender Staaten automatisch weiter. Betroffen sind die BEPS-Aktionspunkte 5 und 13.

Zur Stärkung der Transparenz werden die in Deutschland in § 90 Abs. 3 AO bereits bestehenden Aufzeichnungspflichten modifiziert. Außerdem werden ein neuer § 138a AO „Mitteilungspflichten multinationaler Unternehmen“ eingefügt sowie weitere Änderungen in der Abgabenordnung und dem EU-Amtshilfegesetz vorgenommen.

Unabhängig von der BEPS-Umsetzung ändert der Referentenentwurf auch weitere steuerliche Regelungen zu grenzüberschreitenden Sachverhalten wie:

- Einfügung eines neuen § 7a GewStG zur Ermittlung des Gewerbeertrags im Organkreis,
- Änderung der §§ 7 und 9 GewStG, damit Hinzurechnungsbeträge im Sinne des AStG der deutschen Gewerbesteuer unterliegen,

### Weitere Kurzinformationen

#### Gesetzesentwurf zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität

Am 18. Mai 2016 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr beschlossen. Vorgesehen sind:

- eine 10-jährige Kfz-Steuerbefreiung für reine bzw. technisch umgerüstete Elektrofahrzeuge,
- eine Steuerbefreiung für durch den Arbeitgeber gewährte Vorteile für die zeitweise Nutzung von betrieblichen Vorrichtungen zum Aufladen eines privaten Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs sowie für die zur privaten Nutzung überlassenen betrieblichen Ladevorrichtungen (§ 3 Nr. 46 EStG-E),
- die Möglichkeit, bestimmte geldwerte Vorteile zur Förderung der Elektromobilität mit einem Pauschalsteuersatz i. H. v. 25 % zu versteuern (§ 40 Abs. 2 Nr. 6 EStG-E).

Die Regelungen sollen vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 gelten. Derzeit wird noch geprüft, ob eine beihilferechtliche Notifizierungs-

- Änderung der Voraussetzungen für die Anwendung von § 3 Nr. 40 Satz 3 EStG und des § 8b Abs. 7 KStG zur Bekämpfung von Steuergestaltungen,
- Anpassungen von Einkommensteuergesetz und Außensteuergesetz, um Unsicherheiten in der Auslegung und Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen zu beseitigen (bei § 50d Abs. 9 EStG und § 1 AStG).

Mehr unter: [EU-Amtshilferichtlinie](#)

### Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Am 12. Mai 2016 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (StModG) beschlossen. Der Bundesrat wird dem Gesetz voraussichtlich am 17. Juni 2016 zustimmen.

Überraschend ist mit dem Gesetz auch ein mit der Handelsbilanz gleichlaufendes steuerliches Aktivierungswahlrecht für den Nicht-Einbezug handelsrechtlicher Wahlbestandteile in die steuerliche Herstellungskostenermittlung eingeführt worden. Damit wird die verpflichtende Anhebung der steuerlichen Herstellungskostenuntergrenze in den EStÄR 2012 obsolet, die zwischenzeitlich durch ein flankierendes BMF-Schreiben vom 25. März 2013 ausgesetzt worden war. Das nun gesetzlich fixierte Aktivierungswahlrecht gilt unter der Voraussetzung, dass in der Handelsbilanz entsprechend verfahren wird.

Mehr unter: [DrS\\_255-16](#)

### Investmentsteuerreform

Nachdem am 9. Mai 2016 die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf stattgefunden hatte, hat der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 8. Juni 2016 den Entwurf mit mehreren Änderungen beschlossen die aus der Beschlussempfehlung hervorgehen. Insbesondere sollen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Besteuerung von Kapitalerträgen, die unter dem Begriff Cum/Cum-Geschäfte bekannt geworden waren, unterbunden werden. So wird in Zukunft keine Anrechnung von Verlusten mehr gewährt, wenn Steuerpflichtige innerhalb eines 91-tägigen Zeitraums rund um den Dividendentermin nicht an 45 Tagen Eigentümer der Wertpapiere sind. Zur Verhinderung von Gestaltungen wurde außerdem eine Beweislastumkehr eingefügt.

Mehr unter: [DrS 18-8739](#)

### Erhöhung des Lohnsteuereinhalts in der Seeschiffahrt

Der Lohnsteuereinbehalt wurde durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Erhöhung des Lohnsteuereinhalts in der Seeschiffahrt vom 24. Februar 2016 (BGBl. I, S. 310) von 40 % auf 100 % angehoben. Das Gesetz ist mit der Genehmigung durch die Europäische Kommission vom 3. Mai 2016 in Kraft getreten. Die Neuregelung kann damit erstmals für den Lohnzahlungszeitraum Juni 2016 angewendet werden.

Mehr unter: [Information des BMF](#)

pflicht bei der EU besteht, was ggf. Änderungen am Gesetzentwurf erforderlich machen könnte.

Mehr unter: [Elektromobilität](#)

### Meldeverfahren in der Sozialversicherung soll vereinfacht werden

Mit dem Entwurf für ein sechstes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sollen die elektronischen Meldeverfahren in der Sozialversicherung weiter vereinfacht werden. Dazu gehören u. a. der Einsatz einer maschinenlesbaren Verschlüsselung der Daten auf dem Sozialversicherungsausweis oder die Umsetzung einer elektronischen Beantragung und Rückübermittlung der Bescheinigungen über die Fortgeltung des Versicherungsschutzes im Ausland.

Um KMU von Bürokratie zu entlasten, ist zudem die Einrichtung eines Informationsportals im Internet geplant, auf dem Arbeitgeber Basisinformationen zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit den Melde- und Beitragsverfahren finden. Auch soll die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, die Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten zu vereinfachen.

Mehr unter: [DrS\\_18-8487](#)

### Referentenentwurf zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes

Das BMF hat den Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes“ veröffentlicht. Der Entwurf sieht eine Verlängerung der energiesteuerlichen Begünstigung für komprimiertes und verflüssigtes Erdgas sowie Flüssiggas mit einer schrittweisen Anhebung der derzeit geltenden Steuersätze vor. Zudem enthält der Entwurf Neuregelungen im Bereich der steuerlichen Förderung von Stromerzeugungsanlagen sowie KWK-Anlagen. Das Gesetz soll voraussichtlich im Frühjahr 2017 in Kraft treten.

Mehr unter: [RefE\\_Stromsteuer](#)

## Aktuelle Rechtsprechung

### Themen

#### Negative Hinzurechnung der Verlustübernahme eines stillen Gesellschafters

Mit Urteil vom 28. Januar 2016 hat der BFH entschieden, dass die Betragsgrenze für die Hinzurechnung (§ 8 Nr. 1 GewStG 2002 i. d. F. des UntStRefG 2008) von 100.000,00 € im Fall einer negativen Summe der hinzuzurechnenden Finanzierungsanteile nicht spiegelbildlich anzuwenden ist. Diese Auslegung begründet das Gericht mit der Gesetzesbegründung. Bei der 100.000,00 €-Grenze handele es sich um einen "Freibetrag" zur Entlastung kleinerer und mittlerer Unternehmen. Der Entlastungszweck würde sich aber in sein Gegenteil verkehren, wenn die 100.000,00 €-Grenze spiegelbildlich zu Lasten des Steuerpflichtigen angewendet würde.

Mehr unter: [I R 15/15](#)

#### Entfernungspauschale bei den Einkünften aus Vermietung

Wenn sich an einer vermieteten Immobilie der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft und auf Überschusserzielung angelegten Vermietungstätigkeit befindet, kann der Abzug von Kosten für Fahrten zu dieser Immobilie nur im Rahmen der Entfernungspauschale geltend gemacht werden, wie der BFH mit Urteil vom 1. Dezember 2015 entschied. Im konkreten Fall war der Vermieter regelmäßig (165-mal zu dem einen Objekt und 215-mal zu dem anderen Objekt) gefahren und hatte dort umfangreiche Verwaltungs-, Instandhaltungs-, Überwachungs- und Pfllegetätigkeiten am Vermietungsobjekt durchgeführt. Dies sprach nach Auffassung des BFH dafür, dass es sich um eine regelmäßige Tätigkeitsstätte handelte.

Mehr unter: [IX R 18/15](#)

#### Nutzungsausfallentschädigung als Betriebseinnahme

Mit Urteil vom 27. Januar 2016 hat der BFH entschieden, dass eine Entschädigung für den Nutzungsausfall eines zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsguts auch dann in voller Höhe eine Betriebseinnahme darstellt, wenn das Wirtschaftsgut teilweise privat genutzt wird. Im konkreten Fall ging es um einen Pkw, für den der private Nutzungsanteil nach der pauschalen 1 %-Methode ermittelt wurde. Bei der Einordnung der Entschädigung als Betriebseinnahme war unerheblich, dass der Unfall bei einer Privatfahrt erfolgte und während des Nutzungsausfalls auf eine betriebliche Betätigung verzichtet wurde.

Mehr unter: [X R 2/14](#)

#### Bildung einer Anparabschreibung nach Einbringung in eine PersGes

Wenn die Durchführung einer Investition in einem Einzelun-

### Weitere Kurzinformationen

#### EuGH-Vorlage zur Rabattgewährung durch Reisebüros

Mit Beschluss vom 26. April 2012 hat der BFH dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Frage vorgelegt, ob ein Reisebüro, das als Vermittler für einen Reiseveranstalter tätig ist und einem Reisekunden einen selbst finanzierten Preisnachlass gewährt, zu einer Minderung seiner Umsatzsteuerschuld berechtigt ist. Der BFH hat dies in der Vergangenheit bejaht, hat aber Zweifel, ob seine bisherige Auslegung mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Mehr unter: [V R 18/11](#)

#### Berliner Zweitwohnungsteuer keine Verbrauchsteuer

Mehr unter: BFH vom 21.04.2016  
[II B 4/16](#)

#### Ansprüche des Arbeitnehmers bei Einbehaltung von Sozialversicherungsbeiträgen – Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses

Mehr unter: BFH vom 20.04.2016  
[II R 50/14](#)

#### Keine Altersvorsorgezulage für Pflichtmitglieder von berufsständischen Versorgungswerken

Mehr unter: BFH vom 06.04.2016  
[X R 42/14](#)

#### Umsatzsteuerfreie Betreuungsleistungen

Mehr unter: BFH vom 06.04.2016  
[V R 55/14](#)

#### Eigene Berufshaftpflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GbR kein Arbeitslohn – Bestimmung der Klägerin nach Rechtsformwechsel einer GbR in einer Partnerschaftsgesellschaft

Mehr unter: BFH vom 10.03.2016  
[VI R 58/14](#)

ternehmen nach dessen Einbringung in eine Personengesellschaft objektiv nicht mehr möglich ist, dann ist eine dafür gebildete Ansparrücklage aufzulösen, da die beiden Betriebe selbstständig und nicht als Einheit zu betrachten sind. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 27. Januar 2016. Nach Auffassung des Gerichts war darauf abzustellen, dass es sich bei der Einbringung eines Betriebs in eine Kapitalgesellschaft – ungeachtet der Möglichkeit der Buchwertfortführung – um einen tauschähnlichen Vorgang und damit um einen Spezialfall der Betriebsveräußerung handelt. Für Fälle der Betriebsveräußerung und -aufgabe wurde aber bereits entschieden, dass eine Ansparrücklage nicht mehr vorgenommen werden kann, wenn die Investition im Betrieb nicht mehr möglich ist.

Mehr unter: [X R 31/11](#)

### Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind auf Mindestlohn anrechenbar

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 25. Mai 2016 entschieden (Az: 5 AZR 135/16), dass der Arbeitgeber den Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn durch die im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis als Gegenleistung für Arbeit erbrachten Entgeltzahlungen erfüllt, soweit diese dem Arbeitnehmer endgültig verbleiben. Im entschiedenen Fall zahlte der Arbeitgeber seit Januar 2015 allmonatlich neben dem Bruttolohn je 1/12 des Urlaubs- und des Weihnachtsgelds, in der Summe 1.507,30 € brutto. Die Arbeitnehmerin hatte gefordert, ihr Monatsgehalt und die Jahressonderzahlungen müssten ebenso wie die vertraglich zugesagten Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit auf der Basis des gesetzlichen Mindestlohns i. H. v. 8,50 € brutto/Stunde geleistet werden. Dies lehnte das BAG ab. Der nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bemessene Mindestlohnanspruch der Klägerin für den Zeitraum Januar bis November 2015 sei erfüllt, denn auch den vorbehaltlos und unwiderruflich in jedem Kalendermonat zu 1/12 geleisteten Jahressonderzahlungen komme Erfüllungswirkung zu.

Mehr unter: [PM\\_BAG](#)

### Ansatz des Meistgebots als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer

Mehr unter: BFH vom 02.03.2016  
[II R 27/14](#)

### Kindergeld: Persönliche Anspruchsberechtigung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

Mehr unter: BFH vom 04.02.2016  
[III R 17/13](#)

### Kindbezogene Berechnung des Differenzkindergeldes – Keine familienbezogene Betrachtungsweise

Mehr unter: BFH vom 04.02.2016  
[III R 9/15](#)

### Vercharterung von Handelsschiffen – Gewerbesteuerliche Kürzung bei Weitervercharterung

Mehr unter: BFH vom 22.12.2015  
[I R 40/15](#)

### Besteuerung der Gesellschafter einer als US-LLP organisierten Anwaltssozietät nach Art. 14 Abs. 1 DBA-USA 1989

Mehr unter: BFH vom 25.11.2015  
[I R 50/14](#)

### Anwendbarkeit der Grundsätze des formellen Bilanzenzusammenhangs nach Realteilung einer Personengesellschaft auf Realteiler

Mehr unter: BFH vom 20.10.2015  
[VIII R 33/13](#)

## Verwaltung

### Themen

#### Anwendungserlass zu § 153 AO

Das BMF hat mit Datum vom 23. Mai 2016 den Anwendungserlass zu § 153 AO veröffentlicht. Die Bundessteuerberaterkammer hatte zu dem Entwurf des Schreibens ausführlich Stellung genommen. Im Vergleich zu der Entwurfsfassung haben sich nur wenige Änderungen ergeben. Erfreulich ist, dass das BMF auf die Aufnahme von Beispielen verzichtet hat und eine klarere Abgrenzung zwischen der Anzeige- und der Berichtigungspflicht vornimmt.

### Weitere Kurzinformationen

#### Anwendung des § 18 Abs. 3 AuslInvestmG im Verhältnis zu Drittstaaten

Zum BFH-Urteil (Az. I R 88, 89/07) vom 25. August 2009 hat das BMF am 2. Juni 2016 einen Nichtanwendungserlass veröffentlicht. Das Urteil ist nicht anzuwenden, soweit der BFH einen Verstoß von § 18 Abs. 3 des Ausländinvestment-Gesetzes gegen

Darüber hinaus regelt der Erlass, dass die Einrichtung eines internen Kontrollsystems ein Indiz dafür sein kann, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit spricht. Konkrete Anforderungen an das innerbetriebliche Kontrollsystem sind nicht enthalten. Die Dokumentation von (Geschäfts-)Prozessen wird jedoch – auch vor dem Hintergrund der GoBD – zunehmend wichtiger.

Mehr unter: [IV A 3 - S 0324/15/10001](#)

### Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen

Der BFH hat mit Urteil vom 12. Mai 2015 (Az. IX R 32/14) entschieden, dass Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit einer gleitenden Übergabe von Privatvermögen grundsätzlich weiterhin als Rente oder dauernde Last abgezogen werden können, wenn die Vermögensübertragung vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden war und die Voraussetzungen des § 52 Abs. 23e Satz 2 EStG in der Fassung des JStG 2008 nicht vorliegen. Es komme insofern nicht darauf an, in welchem Zeitpunkt der Nießbrauch abgelöst und die Versorgungsleistung vereinbart worden sei. Unerheblich sei auch, ob die Ablösung des Nießbrauchs und der Zeitpunkt bereits im Übergabevertrag verbindlich vereinbart waren. Mit Schreiben vom 5. Mai 2016 hat das BMF daraufhin die Rz. 85 des BMF-Schreibens vom 11. März 2010, BStBl I, S. 22, neu gefasst.

Mehr unter: [IV C 3 - S 2221/15/10011 :004](#)

### Ermäßigter Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG für Integrationsprojekte und Werkstätten für behinderte Menschen

Bisher wurde der ermäßigte Steuersatz nur auf den Verkauf von Waren angewendet, die in einer Werkstätte für behinderte Menschen selbst hergestellt oder weiter verarbeitet worden sind, nicht jedoch auf sonstige Leistungen.

Nach heutiger Auffassung sollen die Arbeitsplätze in ihrer Ausstattung jedoch soweit wie möglich denjenigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen. Werkstätten für behinderte Menschen können folglich auch Verpackungs- und Montagearbeiten ausführen, Handelsumsätze tätigen und Dienstleistungsangebote wie Garten- und Außenanlagepflege vorhalten sowie Märkte und Gastronomiebetriebe führen. Ihr Charakter als Werkstatt für behinderte Menschen ändert sich dadurch nicht. Mit Schreiben vom 25. April 2016 wird Abschnitt 12.9 Abs. 12 UStAE entsprechend angepasst.

Mehr unter: [III C 2 -S 7242-a/09/10005](#)

die Kapitalverkehrsfreiheit auch im Hinblick auf Fonds aus Staaten, die nicht Mitglied der EU oder des EWR sind, festgestellt hatte.

Mehr unter: BMF vom 02.06.2016  
[IV C 1 -S 1980-a/07/0001 :001](#)

### Umsatzsteuer; Steuersatz für die Beförderung von (kranken und verletzten) Personen mit Taxen und Mietwagen

Mehr unter: BMF vom 02.06.2016  
[III C 2 - S 7244/07/10002](#)

### Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Erdbebens in Ecuador

Mehr unter: BMF vom 24.05.2016  
[IV C 4 - S 2223/07/0015 :014](#)

### E-Bilanz; Veröffentlichung der Taxonomien 6.0 vom 1. April 2016

Mehr unter: BMF vom 24.05.2016  
[IV C 6 - S 2133 -b/16/10001 :001](#)

### Berichtigung der USt-Bemessungsgrundlage wegen Uneinbringlichkeit im vorläufigen Insolvenzverfahren

Mehr unter: BMF vom 18.05.2016  
[III C 2 - S 7330/09/10001 :002](#)

### Umsatzsteuer; Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015, Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG

Mehr unter: BMF vom 19.04.2016  
[III C 2 - S 7106/07/10012-06](#)

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

## Kurzinformation/ Sonstiges

### Themen

#### Neuer Zollkodex der Union tritt in Kraft

Am 1. Mai 2016 ist der neue Unionszollkodex (UZK) in Kraft getreten, mit dem die existierende EU-Zollgesetzgebung aus dem Jahr 1992 grundlegend überarbeitet wurde. Um

### Weitere Kurzinformationen

#### Kapital für KMU aus dem Mikro-mezzaninfonds-Deutschland

Existenzgründer sowie kleine und junge Unternehmen finden oft nur

einfachere und schnellere Zollabfertigungsverfahren und einen verbesserten Verbraucherschutz vor illegalen Waren sowie eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen zu erreichen, sind neue IT-Systeme eingeführt worden. Der Zollkodex der Union soll bis Ende 2020 vollständig umgesetzt werden. In der Übergangszeit werden die neuen Vorschriften unter Nutzung der bestehenden IT-Systeme und in einigen Fällen von Papiervordrucken angewandt. Die Arbeiten an der Entwicklung der neuen Systeme und der Modernisierung der alten Systeme sind bereits angelaufen.

Mehr unter: [PM Zollkodex](#)

schwer Kapitalgeber, weil sie häufig wenig Eigenkapital besitzen. Deshalb hat das BMWi aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds ESF und dem ERP-Sondervermögen den Mikro-mezzaninfonds-Deutschland aufgelegt. Einzelheiten erläutert eine aktualisierte Info-Broschüre mit Stand Mai 2016.

Mehr unter: [Broschüre](#)

## Seminare der Bundessteuerberaterkammer

### Neue Seminarreihe zur Rechnungslegung der Bundessteuerberaterkammer: „Einheitsbilanz passé? – Aktuelle bilanzsteuerrechtliche Entwicklungen“

Spätestens mit dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) weichen die Handelsbilanz und die Steuerbilanz vor allen Dingen aufgrund des Fortfalls der umgekehrten Maßgeblichkeit immer weiter voneinander ab. Daraus resultiert in vielen Fällen das Erfordernis einer Abgrenzung latenter Steuern

Auch der weiterhin geltende Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz wird zunehmend durchbrochen, etwa beim Ansatz selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände/Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, für die die Handelsbilanz in § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB ein Aktivierungswahlrecht vorsieht, gem. § 5 Abs. 2 EStG steuerlich jedoch ein Aktivierungsverbot besteht.

Das Auseinanderfallen von Handels- und Steuerbilanz erschwert es dem Steuerberater in zunehmendem Maße, den Überblick über die abweichenden Ansatz- und Bewertungsgrundsätze zu behalten und den unterschiedlichen Zwecken der Handelsbilanz einerseits und der Steuerbilanz andererseits gerecht zu werden.

Aus diesem Grunde bietet die Bundessteuerberaterkammer das Seminar „Einheitsbilanz passé? - Aktuelle bilanzsteuerrechtliche Entwicklungen“ an. Als Referenten wurden StBin/WPin Prof. Dr. Ursula Ley und StB Dr. Alexander Bohn, beide von Ebner Stolz aus Köln, verpflichtet. Sie geben den Seminarteilnehmern eine Hilfestellung bei der Bewältigung dieser höchst komplexen Materie. Die Seminartermine sind unter <http://www.bstbk.de/de/seminare-kongresse/> abrufbar.

### 8. INTERNATIONALER DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS – PORTUGAL am 29. und 30. September 2016 in Lissabon

Die Bundessteuerberaterkammer führt am 29. und 30. September 2016 den 8. INTERNATIONALEN DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS durch. Veranstaltungsort ist Lissabon, Hauptstadt Portugals und schillernde Metropole, deren Geschichte und Mentalität vom Tejo Fluss und vom nahen Atlantik geprägt sind.

Deutschsprachige Referenten aus den Bereichen Rechts- und Steuerberatung, die in Lissabon leben und arbeiten, erläutern den Teilnehmern alles Wissenswerte zu den aktuellen steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in der Republik Portugal. Sie informieren darüber, was für Mandanten, die dort Immobilien erwerben oder eine Niederlassung des Unternehmens gründen wollen, wichtig ist. Die Themen im Einzelnen:

- Portugal als Investitionsstandort – Wirtschaftliche Rahmenbedingungen
- Rechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen in Portugal
- Steuerliches Verfahrensrecht und Verhältnis Steuerpflichtiger/Steuerberater/Finanzbehörden
- Bilanzrecht/Rechnungswesen

- Besteuerung natürlicher Personen in Portugal
- Besteuerung von Unternehmen in Portugal
- Immobilienrecht und Immobiliensteuerrecht
- Deutsch-Portugiesische Erbschaften
- Spezialfragen zur Umsatzsteuer

Am zweiten Kongresstag besteht die Möglichkeit mit Hilfe einer Kooperationsbörse Kontakte zu portugiesischen Kolleginnen und Kollegen zu knüpfen.

Ein abwechslungsreiches Ausflugsprogramm und zwei Abendveranstaltungen runden das Kongressangebot ab.

Ausführliche Informationen im Internet unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de), Rubrik Seminare/Kongresse oder unter Telefon 030 240087-24.

Weitere Angebote finden sie unter: [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de)

## Seminare des DWS-Instituts

### Das DWS-Institut lädt zur 49. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2016“ ein

Am 9. September findet in Wiesbaden die Auftaktveranstaltung der Tagungsreihe „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2016“ des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) statt.

Renommierete Steuerexperten werden zu den folgenden Themen referieren:

**Die neue Erbschaftsteuer in der Beratungspraxis – was ändert sich für die Nachfolgeberatung**  
Prof. Dr. Swen Oliver Bäuml, StB, Ingelheim a. Rh.

**Highlights im Bilanzsteuerrecht 2016 – Aktuelle Entwicklungen für Familienunternehmen**  
Prof. Dr. Ursula Ley, StBin/WPin, Köln / Dr. Alexander Bohn, StB, Köln

**Aktuelle ertragsteuerliche Entwicklungen bei Personen- und Kapitalgesellschaften**  
Jürgen Sievert, StB/RA, Köln

Die Veranstaltung findet in den folgenden Städten statt:

09.09.2016	Wiesbaden
11.10.2016	Baden Baden
17.10.2016	Nürnberg
21.10.2016	München
25.10.2016	Dortmund
02.11.2016	Berlin
11.11.2016	Saarbrücken
01.12.2016	Hamburg

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen und den Lehrgängen sind beim DWS-Institut e. V. unter Telefon 030/246250-24 oder im Internet unter [www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de) erhältlich.

## DWS Steuerberater-Online-GmbH



### Vorhang auf für das neue DWS-Online-Portal!

Umfangreicher, Individueller, Besser.  
Entdecken Sie die Vorteile von DWS-Online!





## Soft Skills für Azubis



Fundiertes Fachwissen ist essenziell für die Arbeit in einer Steuerkanzlei. Doch um im Arbeitsalltag souverän zu bestehen, ist noch mehr gefragt: Know-how von Zeitmanagement bis Dresscode und Kommunikation bis Verschwiegenheit – die sogenannten „Soft Skills“. Zur optimalen Vorbereitung Ihrer Azubis auf den Job bieten wir Ihnen ein Paket mit zehn Erklärvideos zu den wichtigsten Anforderungen rund um den Einstieg in den Berufsalltag, die anschaulich und verständlich Tipps und Erläuterungen zu zentralen Arbeitssituationen geben.

Für Kompetenz vom ersten Tag an und einen erfolgreichen Start in der Kanzlei.

Dieses Video-Paket umfasst zehn kurze Filme, die anschaulich und verständlich Tipps und Erläuterungen zu zentralen Arbeitssituationen geben. Insbesondere für die Vorbereitung Ihrer Auszubildenden auf den Alltag in der Kanzlei ist dieses Video-Paket sehr gut geeignet. Klicken Sie [hier](#), um Näheres zu erfahren.

## Kompaktkurs

### „Jahresabschlusserstellung nach Handels- und Steuerrecht“



Die Erstellung von Jahresabschlüssen nach Handels- und Steuerrecht gehört zum Kernbereich der Aufgaben jeder Steuerkanzlei. Für diese wichtige Tätigkeit sind Mitarbeiter erforderlich, die über ein profundes Fachwissen der handels- und steuerrechtlichen Jahresabschlusserstellung verfügen. In vier Online-Modulen von je ca. 2 Stunden Dauer werden neben den Grundlagen, die Bilanzierung und Bewertung ausgewählter Bilanzposten sowie Sonderthemen erörtert. Außerdem werden die Besonderheiten bei der Bilanzierung von Personen- und Kapitalgesellschaften besprochen. In einem weiteren Modul werden die Änderungen durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) praxisorientiert dargestellt. Auch zu diesem Paket bieten wir ein Lernkontrollfragen-Modul an.

Für weitere Informationen klicken Sie bitte [hier](#).

## Beraterseminar

verfügbar ab 15.06.2016

### Sanierungsberatung

Cornelius Nickert, StB/RA/FA f. StR/FA f. InsolvR

Matthias Kühne, RA/FA f. InsolvR

Dauer: 2 Std 37 Min | Seminar-Nr. 0216

Die Krise des Mandanten ist der Lackmestest für die Berater-Mandant-Beziehung. Professionalität ist hier von entscheidender Bedeutung. In dem Webinar erfahren Sie, welche Sanierungsmöglichkeiten für Ihre Mandantenunternehmen bestehen. Dabei werden die Vor- und Nachteile der außergerichtlichen und der gerichtlichen Sanierung dargestellt. Im Rahmen der gerichtlichen Sanierung wird auf die verschiedenen Instrumente (übertragende Sanierung, Insolvenzplan, (vorläufige) Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren) eingegangen. Ergänzt wird das Seminar um die Haftungsgefahren für den Berater.

[Zum Seminar](#)



Nutzen Sie den neuen <https://www.dws-steuerberater-online.de/service/kalenderservice>, um alle zukünftigen Seminare bequem in Ihren Kalender einzutragen. Damit sind Sie immer aktuell informiert und verpassen keine Neuerscheinung.

Unser gesamtes Seminarangebot sowie Demos zu den Seminaren finden Sie auf [www.dws-steuerberater-online.de](http://www.dws-steuerberater-online.de).

## Verlag des wissenschaftlichen Instituts des Steuerberater

### Aktualisierte Vordrucke

#### Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungskanzleien Nr. 5.1 - Stand: 4/2016

Die [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften](#) sowie die nachfolgenden Verträge werden in neuer Auflage angeboten:

- Steuerberatungsverträge (Nrn. 1b, 1c)
- Steuerberatungsverträge Pauschalvergütung (Nrn. 2b)
- Berechnungsbögen zur Ermittlung der Pauschalvergütung (Nrn. 3a, 3b)
- Vergütungsvereinbarung (Nrn. 4, 4b)
- Betriebswirtschaftlicher Beratungsvertrag (Nr. 30)
- Auftrag (Nr. 41)

Die Vordrucke wurden aufgrund einer Reihe von obergerichtlichen Entscheidungen sowie unmittelbar bevorstehende Gesetzesänderungen aktualisiert. Im Zuge der Aktualisierung sind auch zwei neue Vordrucke entstanden, zum einen eine Kurzversion (Nr. 1c) unseres bisherigen Steuerberatungsvertrages (Nr. 1b) und zum anderen eine Vergütungsvereinbarung - Zeitgebühr - (Nr. 4b). Steuerberater sollten grundsätzlich mit ihren Mandanten Steuerberatungsverträge schließen, damit Auftragsumfang, Kommunikationsmittel, Haftungsbegrenzung etc. unstreitig festgelegt sind.

Direkt zu den [Vordrucken im Online-Shop](#).

### Neue Broschüren

#### Steuerberatervergütungsvereinbarung (StBVV 2016/RVG 2016) Nr. 516 - 10. Auflage 2016 - vorbestellbar



Mit der [Broschüre](#) gibt die Bundessteuerberaterkammer die Textausgabe zum Vergütungsrecht der Steuerberater heraus. Die seit über 30 Jahren bewährte rote Broschüre mit Praktikerteil zum Steuerberatervergütungsrecht bildet die Grundlage für die Honorarabrechnung der Steuerberater in ihrem Vorbehaltsbereich. Die Steuerberatervergütungsverordnung wird durch die Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen in 2016 geändert. Die Änderungen betreffen insbesondere die Anpassung der formellen Vorschriften an europarechtliche Vorgaben. In der Neuregelung wird zudem verdeutlicht, welche Anforderungen an Gebührenerhöhungen oder Gebührenunterschreitungen zu beachten sind. Mit der neuen Broschüre sind Steuerberater up to date. Die Broschüre enthält neben dem Praktikerteil auch einen Tabellenteil.

Darüber hinaus bietet sie die für die Abrechnung in der Steuerberaterkanzlei notwendigen weiteren gesetzlichen Grundlagen wie das Steuerberatungsgesetz, die Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sowie den Vergütungskatalog der vereinbarten Tätigkeiten. Zusätzlich zur Printausgabe erhalten Sie den vollen Zugriff auf die elektronische Version.

#### Die gemeinnützige GmbH (gGmbH) Nr. 305 – 1. Auflage 2016

Die [gemeinnützige GmbH \(gGmbH\)](#) ist nach dem Verein die am häufigsten gewählte Rechtsform im Nonprofit-Sektor. Sie bietet kleinen gemeinnützigen Projekten wie großen Sozialunternehmen einen rechtssicheren Rahmen und Steuerberatern ein interessantes, vielfältiges und lukratives Betätigungsfeld. Die Broschüre führt Berater ein in die Besonderheiten der gGmbH, die man kennen muss, wenn man gGmbHs erfolgreich beraten möchte. Von den ersten Vorüberlegungen und der anschließenden Gründung über die laufende Geschäftstätigkeit unter Beachtung der strengen Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts bis hin zu Haftungsfragen und typischen



Umwandlungskonstellationen unter Beteiligung von gGmbHs und nicht zuletzt den speziellen umsatzsteuerlichen Fragen, die sich bei gGmbHs stellen: Die Broschüre dient sowohl als schneller Einstieg in die Materie als auch als verlässliches Nachschlagewerk und sollte auf keinem Schreibtisch fehlen.

Auch als eBook z. B. bei [iTunes](#) sowie als [PDF-Download](#) in unserem Online-Shop erhältlich.

Eine Übersicht über die aktuellen Produktangebote finden Sie unter [www.dws-verlag.de](http://www.dws-verlag.de)

## Impressum

### HINWEIS FÜR DEN LESER:

Der Inhalt von „DWS Steuern Aktuell“ wird nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden.

### Herausgeber:

Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. | Behrenstraße 42 | 10117 Berlin |  
Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 |  
[info@dws-institut.de](mailto:info@dws-institut.de) | <http://www.dws-institut.de>

### Redaktion:

RAin Claudia Nölle  
RAin Luisa Luft, LL.M.  
Dipl.-Vw. Dr. Carola Fischer, StBin

Das 1963 gegründete Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) wird von der Bundessteuerberaterkammer und den 21 regionalen Steuerberaterkammern getragen. Das DWS-Institut fördert die wissenschaftliche Durchdringung des deutschen und internationalen Steuer- und Finanzrechts sowie europa-, verfassungs-, wettbewerbs- und berufsrechtlicher Fragen des Berufsstands der Steuerberater. Unterstützt wird es hierbei von seinen wissenschaftlichen Arbeitskreisen, die Stellungnahmen zu den für die Berufspraxis relevanten Grundsatzfragen des deutschen Steuer- und Berufsrechts erarbeiten. Diese Analysen und die Inhalte der hierzu jährlich stattfindenden Fachtagungen und Symposien greift das DWS-Institut in seiner Schriftenreihe auf. Außerdem hat sich das DWS-Institut die fachwissenschaftliche Förderung der Berufsarbeit der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabe gemacht. Das DWS-Institut unterstützt Steuerberaterinnen und Steuerberater in der Qualitätssicherung ihrer Beratungspraxis durch Fortbildungsveranstaltungen und Herausgabe von Fachschriften.